

Haushaltssatzung der Stadt Leverkusen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), geändert durch Gesetz vom 06.01.2005 (GV.NRW.S. 15) hat der Rat der Stadt Leverkusen mit Beschluss vom 10.12.2018 (Vorlage 2018/2525) folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungs-ermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf

629.727.400 EURO

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

626.694.950 EURO

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

596.021.900 EURO

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

599.340.650 EURO

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf

50.147.950 EURO

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf

93.420.850 EURO

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf

69.451.350 EURO

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf
 festgesetzt.

26.597.000 EURO

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf
 festgesetzt.

43.272.900 EURO

Kredite dürfen nicht in Fremdwährung aufgenommen werden.

Der Abschluss geeigneter Finanztermingeschäfte auf der Grundlage der Dienstanweisung für das Zins- und Schuldenmanagement der Stadt Leverkusen vom 02.06.2014 ist zulässig.

Gemäß Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 16.12.2014 dürfen Kredite für Investitionen im hoheitlichen Bereich für die Technischen Betriebe Leverkusen AöR (TBL AöR) bis zu einer Höhe von 6 Mio. € aufgenommen und an die TBL AöR weitergeleitet werden.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

113.262.150 EURO

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf und

0 EURO

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt

0 EURO

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf inkl. Liquiditätsverbund (Cashpooling) festgesetzt.

400.000.000 EURO

Kredite dürfen nicht in Fremdwährung aufgenommen werden.
Der Abschluss geeigneter Finanztermingeschäfte ist zulässig, siehe § 2

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf

395 v.H.

b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf

790 v.H.

2. Gewerbesteuer auf

475 v.H.

Aufgrund der in Leverkusen jeweils gültigen Hebesatzsatzungen für die Grund- und Gewerbesteuer haben die Angaben der Steuersätze in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan wird der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe erstmals im Haushaltsjahr 2018 und von diesem Zeitpunkt an jährlich erreicht. Der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe wird im Haushaltsjahr 2021 erreicht. Die dafür im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Im Stellenplan sind bestimmte Stellen durch Vermerk als "künftig umzuwandeln" (ku) oder als "künftig wegfallend" (kw) ausgewiesen. Sind diese Stellenplanvermerke mit Terminen versehen, so treten die Rechtsfolgen spätestens zu den jeweils angegebenen Zeitpunkten ein. Ansonsten werden die Stellenplanvermerke mit dem Freiwerden der Stellen wirksam.

Beamte, denen ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird, können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstelle, in die sie eingewiesen werden, besetzbar war.

§ 9

1. Als erheblich i. S. d. § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein Jahresfehlbetrag bzw. ein zusätzlicher Jahresfehlbetrag in Höhe von 5 % des Volumens der ordentlichen Aufwendungen.
2. Als erheblich sind Mehraufwendungen/-auszahlungen i. S. d. § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 % der Gesamtaufwendungen/-auszahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Als geringfügig i. S. d. § 81 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 Nr. 3 GO NRW gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen, deren voraussichtliche Gesamtauszahlungen pro Einzelfall nicht mehr als 5 Mio. € betragen.

Leverkusen, den

Der Oberbürgermeister

Richrath

Produkt- gruppe	Maßnahmen- Nr.	Bezeichnung der Investitionsmaßnahme	FB	Jahr	Veränderung (+/-)		Ansatz		Bemerkungen
					Einzahlung	Auszahlung	alt €	neu €	
PN0165	20000165012001	Grunderwerb	20	2019		15.630.000	880.000	16.510.000	
	(Finanzposition 782200)			VE					
				2020			880.000	880.000	
				2021			880.000	880.000	
				2022			880.000	880.000	
				sp. J					
PN0256	37000265012003	Anschaffung Fahrzeuge	37	2019		-1.000.000	2.800.000	1.800.000	
	(Finanzposition 782600)			VE		0	2.250.000	2.250.000	
				2020		0	2.250.000	2.250.000	
				2021		0	2.500.000	2.500.000	
				2022					
				sp. J					
PN0170	65000170012006	Beschaffung Betriebs- u. Geschäftsausstattung	65	2019		-200.000	1.395.000	1.195.000	
	(Finanzposition 783100)	im Rahmen von Baumaßnahmen		VE					
				2020		0	760.000	760.000	
				2021		0	760.000	760.000	
				2022		0	760.000	760.000	
				sp. J					
PN0170	65000170011129	Übergangsheim Sandstraße	65	2019		-1.000.000	7.000.000	6.000.000	
	(Finanzposition 783100)	Errichtung eines Ersatzbaus		VE		0	10.600.000	10.600.000	
				2020					
				2021					
				2022					
				sp. J					
PN0170	65000170011153	Neubau Jugendwerkstatt Rathenastr.	65	2019		-800.000	880.000	80.000	
	(Finanzposition 783100)			VE		0	5.280.000	5.280.000	
				2020		0	2.800.000	2.800.000	
				2021		0	2.480.000	2.480.000	
				2022		0	760.000	760.000	
				sp. J					
PN1605	97001605022599	Kapitalmarktdarlehen	ZFD	2019	12.630.000		36.752.900	49.382.900	
	(Finanzposition 691700)			VE					
				2020					
				2021					
				2022					
				sp. J					